

Satzung

der

15qm Jollenkreuzer Vereinigung e.V.

§1

Die Vereinigung führt den Namen

15qm Jollenkreuzer Vereinigung e.V.

§2

Sitz der Vereinigung ist Hannover. Sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Hannover eingetragen.

§3

Zweck der Vereinigung ist die Förderung und Unterstützung des Segelsportes auf nationaler und internationaler Ebene.

In Verfolgung dieses Zweckes bildet die Vereinigung einen Zusammenschluss der Segler in der 15 m² Jollenkreuzer-Klasse des Deutschen Seglerverbandes.

Die Vereinigung nimmt innerhalb des Deutschen Seglerverbandes die Interessen der 15 m² Jollenkreuzer-Segler wahr und vertritt als Klassenvereinigung die Bootsklasse in den Gremien des Deutschen Segler Verbandes.

Zur Förderung der Fairness und der Sportlichkeit des Segelsportes überwacht die 15 m² Jollenkreuzer-Vereinigung die Einhaltung der Klassenbestimmungen und der sonstigen Regeln des Segelsportes.

Die Vereinigung sieht als ihr obliegende, die Gemeinschaft und Gemeinsamkeit der Segler fördernde Aufgabe, die Unterstützung und den Erhalt des Fahrtensegelns mit Jollenkreuzern.

Dies bezieht die Pflege und den Erhalt der langen Tradition der Jollenkreuzer und der damit verbundenen Bootsbaukunst durch Förderung des Segelsportes mit älteren, sogenannten klassischen Booten ein.

§4

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung – Abschnitt: steuerbegünstigte Zwecke -.

Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Vereinsmittel dürfen nur satzungsmäßigen Zwecken zugeführt werden. Die Mitglieder und seine Organe erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Aufhebung des Vereins keine Anteile, des Vereinsvermögen.

§5

Der Beitritt zur Vereinigung erfolgt durch schriftliche Erklärung.

Minderjährige fügen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters bei.

Mitglied kann jeder werden, der an der Förderung der Vereinigung interessiert ist und Mitglied eines dem Deutschen Segler-Verband angeschlossenen Vereins ist.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand der Klassenvereinigung.

Ein Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod des Mitgliedes,
- b) durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Jahresende,
- c) durch Ausschluss des Mitgliedes.

Der Vorstand kann zusammen mit den regionalen Flottenchefs aus wichtigem Grund ein Mitglied ausschließen.

Ausschließungsgründe sind:

- a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke der Vereinigung,
- b) Schädigung des Ansehens und der Belange der Vereinigung.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§6

Organe der Vereinigung sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie soll nach Möglichkeit am Austragungsort der jeweiligen Deutschen Meisterschaft stattfinden.

Sie wird

vom Vorstand einberufen. Die Einladung soll mindestens vier Wochen vorher ergehen und von

einer Tagesordnung begleitet sein.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

- a) Geschäftsbericht des Vorstands,
- b) Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung de Vorstands,
- d) Neuwahl des Vorstands nach§7 und eines Kassenprüfers
- e) Anträge,
- f) Verschiedenes.

Jedes Mitglied kann zur ordentlichen Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung

stellen, diese Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.
Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Leiter der ordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende oder – bei seiner Abwesenheit – sein Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Beschlussfassungen zur Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das seinen laufenden Jahresbeitrag bezahlt hat.

§7

Der Vorstand der Vereinigung setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem technischen Obmann
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Schriftführer
- f) dem Fahrtensegler-Obmann
- g) dem Webmaster

Der Vorstand wird für die Dauer von jeweils zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Positionen a)/c)/e)/g) werden jeweils in den geraden Jahren gewählt.
Die Positionen b)/d)/f) werden jeweils in den ungeraden Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Auf Antrag muss geheime Wahl durchgeführt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeweils auch alleinvertretungsberechtigt.

§8

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich für jeweils 2 Jahre einen Kassenprüfer. Die zwei Kassenprüfer berichten der Versammlung und beantragen die Entlastung des Vorstands.

Die Wiederwahl von Kassenprüfern ist zulässig.

§9

Die Vereinigung sieht eine regionale Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder analog der Gliederung des Deutschen Segler-Verbandes vor:

Bayer/ Berlin/ Bremen/ Bodensee/ Hamburg/ Niederrhein-Neckar/ Niedersachsen/ Nordrhein-Westfalen/ Saar/ Schleswig-Holstein/ Sachsen-Anhalt/ Thüringen/ Mecklenburg-Vorpommern/ Brandenburg/ Sachsen.

§10

Die Revierobleute treten mindestens einmal im Jahr mit dem Vorstand zusammen und wirken bei dessen Entscheidungen beratend mit.

§11

Die Erteilung der Messbriefe erfolgt durch den DSV.

§12

Die Vereinigung nimmt das Grundgesetz und die Ordnungsvorschriften des DSV zur Kenntnis und bekennt sich zu den darin enthaltenden Vorschriften und Prinzipien.

§13

Die Vereinigung kann durch Verbandsvereine des DSV Ausschreibungen für Wettfahrten der 15 qm Jollenkreuzer-Klasse veranlassen.

§14

Für Wettfahrten-Beteiligungen gelten die Regeln des DSV und des ausschreibenden Vereins.

§15

Für die Auflösung der Vereinigung, über die auf einer Mitgliederversammlung abzustimmen ist, bedarf es mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Vereinigung an den Deutschen Segler-Verband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – Förderung des Jungendsegelns – zu verwenden hat.

§16

Die Vereinigung ist unpolitisch.

§17

Für die Korrespondenz innerhalb der Vereinigung, wie Erklärungen und Mitteilungen des Vorstandes gegenüber den Mitgliedern wie auch für Erklärungen der Mitglieder gegenüber der Vereinigung beziehungsweise dem Vorstand der Vereinigung ist die Form der elektronischen Übermittlung, per Fax oder E-Mail, zugelassen. Jedoch nur, wenn das Mitglied dem zugestimmt hat. Die Zustimmung wird durch Mitteilung der Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse erteilt.

Großenheidorn, den 11. Juli 1971

Bernau, den 10. Juli 1990

Plön, den 30. Juli 1991

Berlin, den 7. Juli 1992

Berlin, den 4. August 2009

Steinhude den 27. Juli 2011